

TE Vwgh Erkenntnis 1991/11/18 90/12/0257

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1991

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;
63/07 Personalvertretung;

Norm

BDG 1979 §51 Abs1;
BRG §16 Abs1;
PVG 1967 §25 Abs1 idF 1975/363;
PVG 1967 §25 Abs1;
PVG 1967 §25 Abs4 idF 1975/363;
PVG 1967 §25 Abs4 impl;
PVG 1967 §25 Abs4;
PVG 1967 §29 Abs2 lit a;
PVG 1967 §29 Abs2 lit b;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Seiler und die Hofräte Dr. Herberth, Dr. Knell, Dr. Germ und Dr. Höß als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Haid, über die Beschwerde des NN in X, vertreten durch Dr. W, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid des Bundeskanzlers vom 10. August 1990, Zl. 3067/9-1/2/90, betreffend ungerechtfertigte Abwesenheiten vom Dienst, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 3.035,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer steht als Amtssekretär in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund; seine Dienststelle ist die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt in X. Gleichzeitig ist der Beschwerdeführer als Personalvertreter im Fachausschuß tätig.

Im Hinblick auf Auseinandersetzungen darüber, ob und inwieweit der Beschwerdeführer die für seine Tätigkeit als Personalvertreter im Sinne des § 25 Abs. 4 PVG notwendige freie Zeit beansprucht oder sich im Urlaub befunden hat, begehrte der Beschwerdeführer am 4. November 1988 bescheidmäßige Absprache über sein Urlaubsausmaß unter

detaillierter Anführung der strittigen Zeiten.

Nach Erhebung einer Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (vgl. Zl. 89/12/0234) erging der nunmehr angefochtene Bescheid mit folgendem Spruch:

"1.

Auf Grund des Antrages von NN vom 4.11.1988 und seines Ergänzungsantrages vom 31.5.1990 wird gemäß § 65 Abs. 1 Ziff. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (kurz BDG 1979 bezeichnet) in Verbindung mit Abs. 5, § 69 und § 72 leg. cit. festgestellt, daß zum 4.11.1988 das Urlaubsguthaben des Bediensteten

3 Werktage des Erholungsurlaubes 1987 und

35 Werktage des Erholungsurlaubes 1988

umfaßte.

2.

Von amtswegen wird gemäß § 65 Abs. 1 Ziff. 1 BDG 1979 in Verbindung mit Abs. 5, § 69 und § 72 leg. cit. und in Verbindung mit Art. IV der BDG-Novelle, BGBl. Nr. 137/1983, festgestellt, daß zum 31.12.1989 das Urlaubsguthaben von NN 22 Werktage des Erholungsurlaubes 1989 umfaßte.

3. Gemäß § 51 Abs. 1 BDG 1979 wird festgestellt, daß NN

am 24.3.1988,

vom 8.4. bis einschließlich 9.4.1988,

am 20.5.1988,

vom 7.6. bis einschließlich 9.6.1988

am 7.7.1988,

am 28.7.1988,

vom 8.9. bis einschließlich 9.9.1988

vom 15.9. bis einschließlich 16.9.1988

vom 19.9. bis einschließlich 20.9.1988

vom 5.10. bis einschließlich 7.10.1988

vom 24.10 bis einschließlich 25.10.1988 und

am 4.11.1988

ungerechtfertigt vom Dienst abwesend war."

Zur Begründung werden zu Punkt 1. und 2. des Spruches vorerst der bei der Dienststelle des Beschwerdeführers geltende Dienstplan und die Rechtslage sowie die auf Grund von Anträgen des Beschwerdeführers verbrauchten Urlaubstage dargestellt und der solcherart noch verbliebene Resturlaub ausgewiesen.

Zu Punkt 3 des Spruches - nur gegen diesen richtet sich die vorliegende Beschwerde - wird im wesentlichen ausgeführt:

Der Beschwerdeführer sei an folgenden Tagen wegen einer "Personalvertretungstätigkeit" abwesend gewesen:

"TAGE DER ABWESENHEIT ERGEBNIS DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS

VOM DIENST/

URSPRÜNGLICHE BEGRÜNDUNG

DES BEDIENSTETEN

A. 24.3 U. 25.3.88

Teilnahme an der Die Sitzung des Fachausschusses

Sitzung des Fachaus- fand am 25.3.88 von 10.00 Uhr bis

schusses in Wien 11.00 Uhr statt. Dies wurde vom Be-

diensteten nicht bestritten.

Zur ganztägigen Abwesenheit vom

Dienst am 24.3.88 führt der

Bedienstete in seiner Stellungnahme

vom 31.5.1990 aus, daß er um

9.00 Uhr in seiner Funktion als

Personalvertreter eine Besprechung

in der Bundesstaatlichen Anstalt für

experimentell-pharmakologische

Untersuchungen in Wien und um

13.00 Uhr wiederum eine Besprechung

mit dem Personalvertreter, Herrn

Ing. BAUMGARTNER über

Angelegenheiten, die den Bereich des

Fachausschusses betrafen, hatte.

Für diese Tätigkeiten läßt sich die

Abwesenheit vom Dienst am 24.3.1988

nach Auffassung der Dienstbehörde

nicht durch das

Personalvertretungsgesetz

rechtfertigen (siehe nachfolgende

Rechtsausführungen).

Am 24.3.88 hätte der Bedienstete bei

einem Abgang von maximal 4 Minuten

vor Dienstende, der genehmigt worden

wäre, wenn der Bedienstete darum

ersucht hätte, damit er nicht mit

dem späteren Zug (Abfahrt X 17.40

Uhr, Ankunft Wien 22.00 Uhr)

benützen muß, ohne weiteres den Zug,

Abfahrt 16.35 Uhr, nach Wien

erreichen können. Die Wegestrecke

zum Bahnhof stellt sich in diesem

Fall wie folgt dar:

Fußweg von der Anstalt zu der der

Bundesanstalt nahegelegenen

Haltestelle der Buslinie A, S-Straße

(hier wurde irrtümlich F-Straße im Ermittlungsverfahren angegeben; der diesbezügliche Einwand des Bediensteten bestand daher zu Recht) laut Angaben des Bediensteten 10 Minuten, laut Angabe der Bundesanstalt 3 Minuten; Abfahrt der Buslinie von dieser Haltestelle um 16.06 Uhr; Ankunft Hauptbahnhof 16.18 Uhr; Abfahrt des Zuges (Romulus) 16.35 Uhr (im Ermittlungsverfahren wurde irrtümlich Abfahrt 16.19 Uhr angegeben. Laut dem im Jahre 1988 geltenden Fahrplan ist jedoch die Abfahrt des "Romulus" um 16.35 Uhr);

B. 7.4 BIS 9.4.88

Teilnahme an der Sitzung der Bundessektion der Gewerkschaft öffentlicher Dienst in Wien Hiezu führt der Bedienstete in seiner Stellungnahme vom 31.5.88 auf Vorhalt aus, daß ihm unverständlich sei, daß diese Abwesenheit durch das Personalvertretungsgesetz nicht gedeckt ist, da Dienstfreistellungen für solche Anlässe in der Vergangenheit nie zu Schwierigkeiten in dieser Form geführt haben. Solche Sitzungen haben für die Personalvertreter einen großen Informationswert. Die Abwesenheit ist daher seiner Meinung nach durch das Personalvertretungsgesetz gedeckt. Zur mangelnden Deckung der Abwesenheit durch das Personalvertretungsgesetz wird auf nachstehende Rechtsausführungen verwiesen. Abgesehen davon bedarf es - wie der Bedienstete selbst

ausführt - zur Teilnahme an solchen
gewerkschaftlichen Veranstaltungen
einer Dienstfreistellung.

Dienstfreistellung bedeutet nicht
ein selbständiges "Nehmen" der
Freizeit vom Dienst durch den
Bediensteten sondern bedarf eines
Aktes der Dienstbehörde, nämlich der
Gewährung eines Sonderurlaubes. Ein
solcher Sonderurlaub ist jedoch
nicht gewährt worden.

Was die Ausführungen des
Bediensteten in seiner Stellungnahme
hinsichtlich des 7.4.88 betrifft (er
habe an diesem Tag bis 11.00 Uhr an
der Bundesanstalt Dienst versehen,
er habe dann Wasserproben nach Wien
mitgenommen) nimmt die Dienstbehörde
dies im Zweifel als zutreffend an,
sodaß lediglich der 8. und 9.4.88
als ungerechtfertigt vom Dienst
abwesend gilt.

C. 19.5 U. 20.5.88

Teilnahme an der Die Sitzung des Fachausschusses fand
Sitzung des Fachausschusses in Wien am 19.5.88 von 11.00 Uhr bis
12.30 Uhr statt. Dies wurde vom

Bediensteten nicht bestritten.

Zur ganztägigen Abwesenheit vom
Dienst am 20.5.88 führt der
Bedienstete in seiner Stellungnahme
vom 31.5.1990 aus, daß er an diesem
Tag im Rahmen seiner
Personalvertretungstätigkeit
Dienststellen in Wien besuchte und
noch eine Besprechung mit Herrn
Ing. Peter B hatte.

Für diese Tätigkeit läßt sich die
Abwesenheit vom Dienst am 20.5.1988

nach Auffassung der Dienstbehörde
nicht durch das
Personalvertretungsgesetz
rechtfertigen (siehe nachfolgende
Rechtsausführungen).

Nach Auffassung der Dienstbehörde
hätte der Bedienstete am 19.5.88
ohne weiters nach der Sitzung die
Reise nach X antreten (Abfahrt von
Wien Südbahnhof um 13.00 Uhr,
allenfalls um 15 Uhr) können.

D. 7.6. - 9.6.88

Besuch von Bundesanstalten

in der Funktion als Vor-
sitzender-Stellvertreter

des Fachausschusses Der Bedienstete führt in seiner

Stellungnahme vom 31.5.1990 hiezu
aus, daß er am 7.6.1988 die
chemisch-pharmazeutische
Untersuchungsanstalt in Wien, wo ca.
60 Bedienstete zu betreuen sind, und
am 8.6.1988 die
Lebensmitteluntersuchungsanstalt in
Wien, wo ca. 130 Bedienstete zu
betreuen sind, besuchte. Zum
9.6.1988 hat der Bedienstete keine
Angaben gemacht.

Für diese Tätigkeiten läßt sich die
Abwesenheit vom Dienst vom 7.6.
- 9.6.88 nach Auffassung der
Dienstbehörde nicht durch das
Personalvertretungsgesetz
rechtfertigen (siehe nachfolgende
Rechtsausführungen).

E. 7.7. - 9.7.88

Teilnahme an der Die Sitzung des Fachausschusses fand
Sitzung des Fachauss- am 8.7.88 von 11.00 Uhr bis
schusses in Wien 13.00 Uhr statt. Dies wurde vom

Bediensteten nicht bestritten.

Zur ganztägigen Abwesenheit am 7.7.1988 führt der Bedienstete in seiner Stellungnahme vom 31.5.1990 aus, daß er nach seiner Ankunft in Wien am Nachmittag noch eine Besprechung mit Herrn Ing. Peter B hatte, der ihn über Angelegenheiten informierte, die für die Fachausschußsitzung am nächsten Tag von Bedeutung waren. Nach dieser Besprechung besuchte er die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt in Wien, wo Gespräche mit dem Dienststellenausschuß und verschiedenen Bediensteten geführt wurden.

Für diese Tätigkeiten läßt sich die ganztägige Abwesenheit vom Dienst am 7.7.1988 nach Auffassung der Dienstbehörde nicht durch das Personalvertretungsgesetz rechtfertigen (siehe nachfolgende Rechtsausführungen).

Auch die Fahrt nach Wien am 7.7.1988, um am 8.7.1988 an der Fachausschußsitzung teilnehmen zu können, rechtfertigt die Abwesenheit des Bediensteten vom Dienst am 7.7.1988 nicht (siehe oben Punkt A.).

Am Samstag, den 9.7.1988 hatte der Bedienstete laut Dienstplan dienstfrei.

F. 28.7. U. 29.7.88

Teilnahme an der Die Sitzung des Fachausschusses

Sitzung des Fachausschusses in Wien fand am 29.7.88 von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Dies wurde vom

Bediensteten nicht bestritten.

Zur ganztägigen Abwesenheit am 28.7.1988 führt der Bedienstete in seiner Stellungnahme vom 31.5.1990 aus, daß er bis 12.00 Uhr Dienst verrichtet habe und er anschließend nach Wien gefahren sei, da er an diesem Tag um 19.00 Uhr eine Besprechung mit Herrn H hatte. Herr Ing. H ist Mitglied des Dienststellenausschusses bei der chemisch-pharmazeutischen Untersuchungsanstalt Wien.

Laut Aktenvermerk des Verwaltungsbeamten an der Bundesanstalt vom 2.8.1988 war laut telefonischer Auskünfte des unmittelbaren Vorgesetzten des Bediensteten, OR Dr. D, NN am 28.7.1988 nicht zum Dienst erschienen. Aus welchen Gründen diesem Aktenvermerk keine Richtigkeit beizumessen ist, hat NN im Parteiengehör nicht näher ausgeführt. Der Hinweis, daß er detaillierte Aufzeichnungen besitze, ohne diese der Behörde gleichzeitig vorzulegen, ist nicht ausreichend.

Die Dienstbehörde erachtet daher als erwiesen, daß NN am 28.7.1988 ganztägig vom Dienst abwesend war.

Für die vom Bediensteten angegebenen Tätigkeiten läßt sich die ganztägige Abwesenheit vom Dienst am 28.7.1988 nach Auffassung der Dienstbehörde nicht durch das

Personalvertretungsgesetz
rechtfertigen (siehe nachfolgende
Rechtsausführungen)
Auch die Fahrt nach Wien am
28.7.1988, um am 8.7.1988 (richtig
wohl: 29.7.1988) an der
Fachausschußsitzung teilnehmen zu
können, rechtfertigt die Abwesenheit
des Bediensteten vom Dienst am
28.7.1988 nicht (siehe oben
Punkt A.).

G. 8.9. - 9.9.88

Besuch von Bundesanstalten
in der Funktion als Vor-
sitzender-Stellvertreter
des Fachausschusses Der Bedienstete führt in seiner
Stellungnahme vom 31.5.1990 hiezu
nichts Näheres aus, betont aber, daß
bei den Besuchen der Bundesanstalten
eine Tätigkeit in
Personalvertretungsangelegenheiten
nicht geleugnet werden kann.
Für den Besuch von Dienststellen
läßt sich die Abwesenheit vom Dienst
vom 8.9 - 9.9.88 nach Auffassung der
Dienstbehörde nicht durch das
Personalvertretungsgesetz
rechtfertigen (siehe nachfolgende
Rechtsausführungen).

H. 15.9. U. 16.9.99

Besuch von Bundesanstalten
in der Funktion als Vor-
sitzender-Stellvertreter
des Fachausschusses Der Bedienstete führt in seiner
Stellungnahme vom 31.5.1990 hiezu
nichts Näheres aus, betont aber, daß
bei den Besuchen der Bundesanstalten
eine Tätigkeit in

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at